

### **Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Schlicht**

Gemäß Schreiben der Unteren Jagdbehörde vom 20.01.2017 ist der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schlicht handlungsunfähig. Mit Wegfall der Arbeitsfähigkeit des gewählten Vorstandes werden die Geschäfte der Jagdgenossenschaft entsprechend § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz vom Gemeindevorstand, hier die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, geführt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schlicht zur Mitgliederversammlung ein:

Datum: **17.03.2017**  
Uhrzeit: **18.00 Uhr**  
Ort: **Feldberg, Saal im Haus des Gastes, Strelitzer Straße 42, 17258 Feldberger Seenlandschaft**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des alten Vorstandes für die Jagdjahre 2012/13 bis 2015/16
3. Bericht der Kassenprüfer für das Jagdjahre 2012/13 bis 2015/16
4. Diskussion zu TOP 2 und 3
5. Beschluss zur Annahme der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Schlicht gemäß Mustersatzung für Jagdgenossenschaften<sup>(1)</sup>
6. Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl des neuen Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Konstituierung und Vorstellung des neuen Vorstandes
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Beschluss über den Beitritt in den Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern
11. Diskussion und Beschlussfassung zur Beanstandung des Jagdpachtvertrages durch die Untere Jagdbehörde
12. Anfragen

**Die Versammlung ist nicht öffentlich.** Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Auf die Regelungen der Satzung der Jagdgenossenschaft zur Vertretung und Bevollmächtigung während der Versammlung wird hingewiesen. Danach kann sich ein Jagdgenosse (natürliche Person) durch eine andere natürliche Person, die Jagdgenosse, Ehegatte oder Verwandter 1. Grades oder in gerader Linie ist, vertreten lassen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann keine weitere Vollmacht übernehmen.

Ein Vertreter muss volljährig und mit schriftlicher Vollmacht, die nicht älter als 2 Jahre sein darf, versehen sein. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht überschreiten.

**Vertreter ohne gültige Vollmacht werden zur Sitzung nicht zugelassen. Es wird empfohlen, zur Klärung offener Fragen zum Jagdkataster aktuelle Grundbuchauszüge zur Versammlung mitzubringen.**

Constance Lindheimer  
Bürgermeisterin und Notjagdvorstand

<sup>(1)</sup> Die Mustersatzung kann zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, Zimmer 18, bzw. im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-JagdgenVMV1Anlage&doc.part=X&doc.origin=bs>